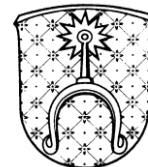


# GEMEINDE SULZBACH ( TAUNUS )

- Der Gemeindevorstand -



## Bekanntmachung Nr.: 6/2021

### **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl 2021 in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 14. März 2021**

1. Am 14. März 2021 finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Gemeinde ist in sieben allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Alle Wahlbezirke und Wahlräume befinden sich in der Cretzschmarschule, Klosterhofstraße 2, 65843 Sulzbach (Taunus) und sind barrierefrei über die Straße Am Klippelgarten zu erreichen.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 22. bis zum 26. Februar 2021 während der nachgenannten Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Rathaus, Hauptstraße 11,

Montag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich

eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:00 Uhr beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Bürgerbüro, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 21. Februar 2021 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis zum 21. Februar 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem Wahlraum in der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - a.) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Februar 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 26. Februar 2021 versäumt haben,
  - b.) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c.) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 13. März 2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Gemeindewahl,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreiswahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den

Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, sowie Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber.  
Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung und der Kreistag Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).

- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Cretzschmarschule, Klosterhofstraße 2, Sulzbach (Taunus) zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für alle Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am Montag, dem 15. März 2021, um 08:45 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 11, zusammen.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der Anlage. Eine Übersicht der Aufteilung aller Wahlbezirke auf die Auszählungswahlvorstände kann einem Aushang am Auszählungstag entnommen werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen

Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 KWG).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden bis Ende Februar als Postwurfsendung verteilt; sie sind darüber hinaus in folgenden Stellen einsehbar oder als Ausdruck erhältlich:  
Homepage der Gemeinde Sulzbach  
[www.sulzbach-taunus.de/Bürger&Rathaus/Wahlen in Sulzbach/Kommunalwahl 2021](http://www.sulzbach-taunus.de/Bürger&Rathaus/Wahlen%20in%20Sulzbach/Kommunalwahl%202021) und/oder  
Rathaus, Hauptstraße 11, Schaukasten bzw. Bürgerbüro.

Sie dienen der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Sulzbach (Taunus), den 01. Februar 2021

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek  
Bürgermeister

# **Aufteilung der Wahlbezirke nach Straßen**

Anlage zur Wahlbekanntmachung „Kommunalwahl 2021“

## **Wahlbezirk I**

Am Laubach  
Am Sportplatz  
Am Sulzbach  
Auf der Krautweide  
Berliner Straße  
Birkenweg  
Bonner Straße  
Hauptstraße 104 – 151  
Im Erlenfeld  
Professor-Much-Straße  
Staufenstraße  
Unterm Waldweg  
Waldstraße

## **Wahlbezirk III**

Altkönigstraße  
Cretzschmarstraße  
Fuchstanzweg  
Hauptstraße 22 – 50  
Hohemarkweg  
Im Kirschengarten  
Jahnstraße  
Mittelweg  
Neugartenstraße  
Obere Borngasse  
Oberschultheißereistraße  
Taunusstraße  
Untere Borngasse

## **Wahlbezirk II**

Am Klippelgarten  
Billtalstraße  
Feldbergstraße  
Hauptstraße 51 – 103  
Hostertstraße  
Klosterhofstraße  
Neuenhainer Weg  
Oberliederbacher Weg 1 – 13  
Rossertstraße

## **Wahlbezirk IV**

Am Schwalbach  
Am Sonnenhang  
An der Heck  
Falkensteiner Weg  
Hartmutweg  
Keltenweg  
Kronberger Weg  
Mühlstraße  
Niederhögstädter Straße  
Rödelheimer Weg  
Schwalbacher Straße  
Sossenheimer Weg  
Steinbacher Weg  
Weingartspfad  
Weißkirchener Weg

**Wahlbezirk V**

Am Gänssteg  
Am Lergesberg  
Bahnstraße 2 – 29  
Eschborner Straße  
Fronhofstraße  
Grüner Weg  
Haingrabenstraße  
Hauptstraße 1 – 21  
Im Brühl  
Kirchstraße  
Platz an der Linde  
Rittergasse  
Wiesenstraße

**Wahlbezirk VI**

An der Schindhohl  
Bad Sodener Straße  
Hornauer Weg  
Im Haindell 23 – 131  
Im Hohlweg  
Kaiser-Konrad-Weg  
Kelkheimer Straße  
Mainzer Straße  
Münsterer Weg  
Niederhofheimer Weg  
Oberliederbacher Weg 14 – 44  
Otto-Volger-Straße  
Ritter-Georg-Weg

**Wahlbezirk VII**

Am Holzweg  
Am Ilmenbaum  
Am Limespark  
Am Main-Taunus-Zentrum  
Am Schäfergraben  
Am Unisys-Park  
Amselweg  
Antoniterweg  
Bahnstraße 32 – 81  
Finkenweg  
Im Haindell 1 – 22  
Kloster-Limburg-Weg  
Main-Taunus-Zentrum  
Meisenweg  
Starenweg  
Starkeradweg